

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PIA Automation Amberg GmbH, Amberg

PIA Automation Bad Neustadt GmbH, Bad Neustadt

(Stand: 01.01.2018)

1. Anwendungsbereich, Angebot und Vertragsschluss

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Rechtsbeziehungen der

PIA Automation Amberg GmbH, Amberg, Deutschland,
PIA Automation Bad Neustadt GmbH, Bad Neustadt, Deutschland

(nachfolgend bezeichnet als „PIA“) zu Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunden“). Diese AGB gelten insbesondere als Rahmenvereinbarung für alle Kauf-, Dienst- und Werkverträge über von PIA angebotene Waren („Produkte“) sowie für alle sonstigen Leistungen, insbesondere Support-, Wartungs-, Beratungs- und sonstige Dienstleistungen.

1.2. Für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen, sowie für alle sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen PIA und ihren Kunden gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind nur dann gültig, wenn sie von PIA ausdrücklich und gesondert schriftlich bestätigt werden.

1.3. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist. Die Annahme unserer Angebote erfolgt schriftlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PIA. Eine Bindung an Aufträge besteht ebenfalls nur bei schriftlicher Bestätigung. Änderungen und Ergänzungen eines bestätigten Auftrages bedürfen einer zusätzlichen schriftlichen Auftragserteilung.

1.4. Unsere Angebote sind nur während der angegebenen Frist gültig. Der Kunde kann sich hierauf nur bei fristgemäßer Angebotsannahme und Auftragserteilung beziehen.

1.5. Die Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Soweit dies im Einzelfall nicht ausdrücklich vereinbart wurde, sind sie keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen/Änderungen und Abweichungen/Änderungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit des Liefergegenstandes zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

1.6. PIA wird den Kunden über alle während der Auftragsbearbeitung eventuell erforderlich werdenden Änderungen, Nachträge oder Streichungen, die über handelsübliche Abweichungen/Änderungen im Sinne der vorstehenden Ziff. 1.5 dieser AGB hinausgehen, z.B. für zur Funktionsfähigkeit des bestellten Produktes erforderliche zusätzliche Einrichtungen, Vorrichtungen, Werkzeuge u.ä., schriftlich informieren. Die Änderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn PIA dem Kunden zusammen mit der Information eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist; PIA verpflichtet sich, den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

1.7. Das Eigentums- und Urheberrecht an Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen verbleibt bei PIA, soweit dies nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart wurde. Dritten dürfen diese Unterlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PIA zugänglich gemacht werden.

2. Preise, Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

2.1. Die Preise gelten, soweit im Einzelfall nichts ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ab Werk einschließlich Verladung, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme, zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, Zölle und anderer öffentlicher Abgaben.

2.2. Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung/Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung/Leistung gültigen Listenpreise.

2.3. Mangels entgegenstehender Vereinbarungen sind die Zahlungen sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Der Kunde kommt allerdings frühestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Zahlungsverzug bzw. frühestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung.

2.4. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ruhen die Liefer-/Leistungspflichten von PIA.

2.5. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte gegen Forderungen von PIA stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von PIA unbestritten sind. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte kann der Kunde nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Mängelansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

2.6. PIA ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn PIA nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von PIA durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

3. Lieferung, Teillieferung, Verzug und Annahmeverzug

3.1. Die Liefer-/Leistungsstermine ergeben sich aus den Vereinbarungen der Vertragspartner, die der Schriftform bedürfen. Die Einhaltung von Liefer-/Leistungsstermine durch PIA setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen technischen Informationen, behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Übermittlung erforderlicher Unterlagen, und im Fall einer vereinbarten An-/Vorauszahlung die vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen erfüllt hat. Werden diese Voraussetzungen vom Kunden nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Liefer-/Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer-/Leistungsstermine um den Zeitraum der vom Kunden zu vertretenden Verzögerung zuzüglich einer angemessenen

- Anlaufrist oder es werden neue Liefer-/Leistungsfristen bzw. neue Liefer-/Leistungsstermine vereinbart. Dies gilt nicht, soweit PIA die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.2. Soweit PIA nicht ausdrücklich das Beschaffungsrisiko übernimmt, steht die Lieferung unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung; dies gilt nicht, soweit PIA die Nichtbelieferung oder Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.3. Liefer-/Leistungsstermine oder Liefer-/Leistungsfristen gelten bei Lieferungen als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von PIA verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist oder, falls sich die Lieferung/Leistung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, mit Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist. Soweit eine Abnahme durch den Kunden zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der vereinbarte Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft durch PIA. Die gesetzlichen Regelungen des Annahmeverzugs sowie nachfolgende Ziff. 3.8 dieser AGB bleiben unberührt.
- 3.4. Werden die Lieferung/Leistung bzw. der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand-bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet, mindestens jedoch 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, sofern der Kunde nicht nachweist, ein Schaden/Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale.
- 3.5. PIA haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung oder für Liefer-/ Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die PIA nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse PIA die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist PIA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer-/Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufrist oder es werden neue Liefer-/Leistungsfristen bzw. neue Liefer-/Leistungsstermine vereinbart. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber PIA vom Vertrag zurücktreten. PIA wird dem Kunden ein Liefer-/Leistungshindernis unverzüglich, nachdem PIA davon Kenntnis erlangt hat, mitteilen.
- 3.6. Verzug tritt unsererseits auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen erst nach schriftlicher Mahnung ein.
- 3.7. Ist PIA mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird PIA eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von PIA auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 9. dieser AGB beschränkt.
- 3.8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist PIA berechtigt, den PIA entstehenden Schaden (einschließlich Mehraufwendungen) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung eines Produktes geht spätestens in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug kommt. Mit Eintritt des Annahmeverzuges werden zudem die PIA aus dem Geschäft zustehenden Ansprüche fällig. Kommt der Kunde in Annahmeverzug ist PIA berechtigt, das Produkt auf Risiko und auf Kosten des Kunden einzulagern.
- 3.9. PIA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, PIA erklärt sich ausdrücklich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- 4. Gefahrenübergang und Versand**
- 4.1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht -auch bei Teillieferung -mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, Unternehmen oder Anstalt auf den Kunden über.
- 4.2. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Kunden, soweit im Einzelfall nichts ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.3. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 4.4. Der Versand erfolgt, sofern PIA vom Kunden keine besonderen Versandanforderungen vorliegen oder nicht ausdrücklich im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, je nach Art, Umfang und Zweckmäßigkeit der Lieferung durch die Deutsche Post AG, einen Paketdienst, die Deutsche Bahn AG oder durch eine Spedition. Die durch vom Kunden gewünschten Eilpost bzw. Expressversand entstehenden Mehrkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Befindet sich PIA im Verzug mit der Lieferung, werden diese Mehrkosten von PIA übernommen. Ziff. 3.7 dieser AGB gilt entsprechend.
- 4.5. Die Verpackung wird von PIA je nach Gewicht, Umfang, Transportart und -dauer des Produktes selbst festgelegt, sofern PIA vom Kunden keine besonderen Verpackungsanforderungen vorliegen oder nicht ausdrücklich im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Zur Entsorgung von Verpackung jeder Art, insbesondere von Um- und Transportverpackung ist PIA nur verpflichtet, wenn und soweit PIA aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Entsorgungspflicht trifft oder dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt auch, wenn PIA die Kosten der Verpackung oder des Versandes übernimmt.
- 4.6. Transportschäden aller Art hat der Kunde dem Transportunternehmer unverzüglich direkt anzuzeigen und PIA darüber zu informieren. Sofern eine Transportversicherung von PIA im Auftrag des Kunden abgeschlossen wurde, ist PIA unverzüglich eine Stellungnahme des Transportunternehmers über die festgestellten Schäden zuzusenden, damit etwaige Ansprüche gegenüber dem Transportversicherer geltend gemacht werden können.
- 4.7. Angelieferte Produkte sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. 6. dieser AGB entgegenzunehmen.
- 5. Eigentumsvorbehalt**
- 5.1. PIA behält sich das Eigentum an gelieferten Produkten vor, bis sämtliche Forderungen von PIA gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen vollständig bezahlt sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen von PIA in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

- 5.2. Der Käufer ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt erworbene Produkte im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern oder zu verarbeiten; er tritt jedoch alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind, schon jetzt in Höhe des mit PIA vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an PIA ab. PIA nimmt die Abtretung hiermit an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von PIA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. PIA wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber PIA nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann PIA verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner gegenüber PIA bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an PIA aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 5.3. Die Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch den Kunden wird stets für PIA vorgenommen. Wird ein Produkt mit anderen, PIA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt, so erwirbt PIA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Produktes (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Für die durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen dasselbe wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte. Erfolgt die Verbindung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunden PIA anteilig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für PIA.
- 5.4. PIA ist berechtigt, das Produkt auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und/oder sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die entsprechende Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 5.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PIA nach Mahnung zur Rücknahme der Produkte berechtigt und der Kunde zur Herausgabe ausdrücklich verpflichtet. In der Zurücknahme oder Pfändung der Produkte durch PIA liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, PIA hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. PIA ist nach Pfändung der Produkte zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden -abzüglich der PIA entstandenen angemessenen Verwertungskosten -anzurechnen.
- 5.6. Bei Rücknahme von Produkten oder im Fall eines Rücktritts durch PIA auf Grund vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PIA berechtigt, An/Vorauszahlungen des Kunden mit den PIA entstandenen Aufwendungen bzw. mit einem für PIA bestehenden Schadensersatzanspruch zu verrechnen.
- 5.7. Übersteigt der realisierbare Wert der für PIA bestehenden Sicherheiten die Forderungen von PIA gegenüber einem Kunden um mehr als 20%, wird PIA auf Anforderung des Kunden Sicherheiten nach Wahl von PIA freigeben.
- 5.8. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat PIA unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn Dritte Rechte an unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten geltend machen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde PIA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit PIA ggf. eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, PIA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den PIA entstandenen Ausfall.
- 6. Gewährleistung, Rüfepflicht und Mangelfolgeschäden**
- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und zu testen.
- 6.2. Die gelieferten Produkte gelten als genehmigt, wenn PIA hinsichtlich offensichtlicher Mängel, offensichtlicher Fehlermengen oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Produkts, oder ansonsten -bei nicht offensichtlichen oder versteckten Mängeln -nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Produkts ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.
- 6.3. Bei begründeter Beanstandung steht dem Kunden nach von PIA innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl ein Anspruch auf zweimalige kostenfreie Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung zu. Fehlermengen werden nachgeliefert. Führt die zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. PIA kann die Beseitigung von Mängeln oder die Ersatzlieferung verweigern, solange der Kunde seine fälligen Verpflichtungen gegenüber PIA nicht erfüllt.
- 6.4. Ist ein Mangel auf Mängel von Produkten dritter Hersteller oder von bei Vorlieferanten bezogenen Produkten zurückzuführen, die PIA aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird PIA nach eigener Wahl die für PIA gegen die Hersteller oder Vorlieferanten bestehenden Gewährleistungsansprüche für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen PIA bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen Hersteller/Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer eines solchen Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen PIA gehemmt.
- 6.5. Keine Gewährleistung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte, insbesondere durch den Einsatz nicht hinreichend qualifizierten Personals, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung (Verschleißteile), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern PIA diese Umstände nicht zu vertreten hat oder der Kunde nachweist, dass die Mängel durch die vorgenannten Umstände nicht verursacht wurden oder die Mängel nicht auf den vorgenannten Umständen beruhen.
- 6.6. PIA ist auch nicht zur Gewährleistung verpflichtet, soweit Mängel von Produkten auf mangelhaften Werkstoffen beruhen, die der Kunde angeliefert hat, oder soweit Mängel von Produkten darauf beruhen, dass der Kunde die Auftragsausführung nach Konstruktionsplänen Dritter vorgeschrieben hat.
- 6.7. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Produkte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 6.8. Eine über die in dieser Ziff. 6. geregelte, hinausgehende Gewährleistung kann nicht geltend gemacht werden.
- 6.9. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 6.10. Für Mangelfolgeschäden oder für entgangenen Gewinn, der auf einen Mangel an einem Produkt zurückzuführen ist, haftet PIA bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch PIA oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen von PIA; bei

Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet PIA auch bei leichter oder einfacher Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.

- 6.11. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, oder für den Fall der Übernahme einer Garantie.

7. Software, Lizenzen und Schutzrechte

- 7.1. Sofern der Kunde PIA die Auftragsausführung nach bestimmten Konstruktionsplänen vorschreibt, so haftet er dafür, dass dadurch nicht Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt PIA insoweit auf erstes Anfordern von jeglicher Inanspruchnahme Dritter frei; der Kunde trägt auch die Kosten etwaiger Abwehrmaßnahmen inklusive Rechtsstreitigkeiten.
- 7.2. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem bzw. für das dafür bestimmte/n Produkt überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 7.3. Von PIA gelieferte Software ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Kunden hergestellt worden ist. Lieferverträge über Software sind daher Kaufverträge. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Software fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln. Bei Software dritter Hersteller/Vorlieferanten liefert PIA dem Kunden die Original-Anwenderdokumentation des Herstellers/Vorlieferanten. Zur Lieferung einer darüber hinausgehenden Dokumentation ist PIA nicht verpflichtet.
- 7.4. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder den Objektcode in einen Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben -insbesondere Copyright-Vermerke -nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von PIA zu verändern.
- 7.5. Wenn Software eines Herstellers/Vorlieferanten Gegenstand der geschuldeten Leistung von PIA ist, darf der Kunde diese Software darüber hinaus nur in Übereinstimmung mit den Lizenz-/Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers/Vorlieferanten nutzen; auf Aufforderung von PIA hin hat er sein Einverständnis mit diesen Bedingungen, auch im Verhältnis zum jeweiligen Hersteller/Vorlieferanten, schriftlich zu bestätigen. Dem Kunden werden diese Lizenz-/Nutzungsbedingungen auf Anforderung, auch schon vor Vertragsschluss, zur Verfügung gestellt.
- 7.6. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei PIA bzw. beim Hersteller/Vorlieferanten der Software. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Kunden ist nicht zulässig.
- 7.7. Der Kunde verpflichtet sich, die Software ohne ausdrückliche Zustimmung von PIA nicht zu modifizieren sowie alle von PIA oder dem jeweiligen Hersteller/Vorlieferanten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Software-Updates einzuspielen. Der Kunde ist verpflichtet, Einstellungen der Software, die dazu führen, dass Software-Updates zur Verfügung gestellt werden, nach Aufforderung zu aktivieren und voreingestellte Einstellungen aktiviert zu belassen.
- 7.8. Er ist auch verpflichtet, Möglichkeiten zum Abruf unentgeltlicher Software-Updates, auf die PIA oder der jeweilige Hersteller/Vorlieferant ihn hinweisen, zu nutzen.
- 7.9. PIA steht nach Maßgabe dieser Ziff. 7. dafür ein, dass die von PIA gelieferten Produkte frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 7.10. Erklärt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, endet das Nutzungsrecht des Kunden an einer von PIA lizenzierten oder sonst überlassenen Software. Der Kunde hat alle Software, einschließlich aller etwa gefertigten Kopien, nach Wahl von PIA (i) an PIA zurückzugeben, oder (ii) zu zerstören und dies schriftlich gegenüber PIA zu bestätigen. Die Geltendmachung der Mängleinrede und entsprechende Leistungsverweigerungs-/Zurückbehaltungsrechte des Kunden wegen Mängeln bleiben hiervon unberührt.
- 7.11. Für den Fall, dass die von PIA gelieferten Produkte ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzen, wird PIA nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die von PIA gelieferten Produkte derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die von PIA gelieferten Produkte aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenz-/Nutzungsvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt PIA dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen von Ziff. 9. dieser AGB.
- 7.12. Bei Rechtsverletzungen durch von PIA gelieferte Produkte dritter Hersteller oder von Vorlieferanten bezogenen Produkte wird PIA nach eigener Wahl die für PIA bestehenden Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen PIA bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. 7., wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer eines solchen Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Ansprüche des Kunden gegen PIA gehemmt. Ergänzend gelten die Regelungen in Ziff. 9. dieser AGB.

8. Vertragliche Nebenpflichten

- 8.1. Wenn von PIA gelieferte Produkte auf Grund unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichtungen -insbesondere Anleitung durch PIA für Bedienung und Wartung des von PIA gelieferten Produktes -vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden können und dies von PIA zu vertreten ist, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der nachfolgenden Ziff. 9. dieser AGB entsprechend.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1. Die gesetzliche Haftung von PIA auf Schadensersatz ist, nur für den Fall einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung und vorbehaltlich der Ausnahmen in nachfolgendem Absatz 2, wie folgt beschränkt: (i) bei Verletzung wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) aus dem Schuldverhältnis haftet PIA der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbarer Schaden; (ii) bei der Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis haftet PIA nicht. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- 9.2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, für den Fall der Übernahme einer Garantie oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 10.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen PIA und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist für die PIA Automation Amberg GmbH das Landgericht Amberg, für die PIA Automation Bad Neustadt GmbH das Landgericht Schweinfurt, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies soll auch dann gelten, wenn der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Das Recht eines Vertragspartners, den anderen Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.